

## Gemeindeordnung Fällanden (Überarbeitung nach Vernehmlassung)

<b>Erstellungsdatum</b>	24.8.16
<b>GO vom GaZ geprüft</b>	26.9.16
<b>Verfasser</b>	Steuergruppe
<b>Status</b>	Entwurf mit Überarbeitung nach Vernehmlassung
<b>Stand</b>	12.1.17

### Legende Kommentar Vernehmlassung:

Antragsteller	<b>fett</b>
Vernehmlassungstext	schwarz
In GO angepasst	<b>rot</b>
Kommentare Steuergruppe zu Rückmeldungen	<b>Blau</b>

Muster-GO Gemeindeamt	GO Gemeinde Fällanden neu	Kommentar Rückmeldungen aus Vernehmlassung durch Steuergruppe
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<b>CVP, GLP, SVP: Neuer Artikel</b> Art. 1a Sprachform Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für beide Geschlechter. → wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO, zusätzlich entspricht die gewählte Formulierung den weiteren Erlassen der Gemeinde.
<b>Art. 2 Gemeindeart</b> 1 bildet eine politische Gemeinde. 2 Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. 2 Variante: Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<b>Art. 2 Gemeindeart</b> <sup>1</sup> Fällanden bildet eine politische Gemeinde. <sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	<b>Lucas David und FDP: Erweiterung Abs. 1</b> Ihr Wappen ist ein in Gold steigender, roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen, sechsäugigen Pfauenstutz. → wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO. Die Ergänzung werden wir neu im Flaggenreglement der Gemeinde Fällanden festhalten.
<b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> [In der Gemeinde ... wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.]	<b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b> In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>B DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>1. Politische Rechte</b>	

<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p>1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>[2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]</p> <p>3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>	<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p>1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>1. Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und</p>	<p><b>Art. 6 Urnenwahl</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>2. <b>die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten</b> und die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3 der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Erweiterung Ziff. 2</b></p> <p><u>die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten und die Mitglieder der Schulpflege</u></p> <p>→ Anpassung wird übernommen</p>

<p>die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,</li> <li>2. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol> <p>[5. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.] [6. ...]</p>	<p>Rechnungsprüfungskommission,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Variante 1: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 2: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	

<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Variante 1: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> <p>Variante 2: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</p> <p>Variante 3: Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt</p> <p>Variante 4: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>		
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</li> <li>[3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,]</li> <li>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Ergänzung Ziff. 3 und neue Ziffern</b></p> <p>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>→ bei der Erstellung des Gemeindegesetzes wurde auf kantonaler Ebene ausgiebig über diesen Abschnitt diskutiert. Gemäss den Erläuterungen der Muster-GO sind Ausgliederungen, insbesondere von erheblicher Bedeutung, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind.</p> <p>Wir teilen die Meinung, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann, sind jedoch der Ansicht, dass die wichtigen Entscheidungen von der Legislative zu erlassen sind. Die Umsetzung in der Praxis wird sich zeigen. Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts</p>

<p>eller Tragweite sind,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p> <p>[10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]</p> <p>[13....]</p>	<p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>gemäss Muster-GO.</p> <p>Beispiele von nicht erheblicher Bedeutung betreffen etwa die Frage, ob ein IT-Server im Hause steht oder extern betrieben wird, oder die externe Produktion von PR.</p> <p>Ein Beispiel von erheblicher politischer Bedeutung wäre ev. die Regionalisierung des Zivilschutzes</p> <p>Neu Ziff. 9: Erwerb und Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung</p> <p>Neu Ziff. 10: Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.—</p> <p>→ Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Da es sich um Anlagen und nicht um Ausgaben handelt, ist es je nach Kompetenz ein Gemeindeversammlung- oder Gemeinderatsgeschäft.</p> <p>Wir beschränken uns deshalb gemäss Muster-GO auf die zwingend zu erwähnenden Punkte.</p> <p>Abgesehen von den strukturellen Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bleiben die Finanzkompetenzen grundsätzlich unverändert.</p>
<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen</p>	<p><b>Art. 9 Fakultatives Referendum</b></p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbe-</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Teilstreichung Abs. 2</b></p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung,</p>

<p>sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p> <p>2 Variante: Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie ...</p>	<p>sondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne und Einbürgerungen.</p>	<p><del>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne und Einbürgerungen.</del></p> <p>→ Der Vorschlag gemäss Muster-GO gibt detaillierte Erläuterungen und erhöht die Transparenz. Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts.</p>
<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	<p><b>3. Gemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 10 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</li> <li>[2. die Mitglieder des Wahlbüros.]</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen.</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Redaktionelle Anpassung</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden offen</p> <p>→ Anpassung wird übernommen</p>
<p><b>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p><b>Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalverordnung,</li> <li>2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder</li> <li>3. die Polizeiverordnung,</li> <li>4. die Grundsätze der Gebührenerhebung,</li> <li>5. weitere Gemeindeerlasse, die wichtige Rechtssätze enthalten.</li> </ol>	<p><b>Werkkommission: Zustimmung</b></p> <p>Der Änderung von Art. 12, wonach die GV für den Erlass und die Änderung der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen nicht mehr zuständig ist, wird zugestimmt.</p> <p>→ Artikel wird beibehalten</p> <p><b>CVP, GLP, SVP und SP: Neue Ziffer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung</li> </ol>

		<p>→ Wir beschränken uns auf die Mindestanforderungen. Für die Grundsätze der Gebührenerhebung ist weiterhin die Gemeindeversammlung zuständig. Die Detailanpassungen sollen durch den Gemeinderat vorgenommen werden können, damit dieser den nötigen Handlungsspielraum hat und nicht bei jeder Detailänderung an die GV gelangt werden muss.</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>7. der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt</p> <p>→ Gemäss neuem Gemeindegesetz beschliessen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,</li> <li>der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.</li> </ol> <p>Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung - wie der Bildung einer kommunalen Anstalt – entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.</p>
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>des kommunalen Richtplans,</li> <li>der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>des Erschliessungsplans,</li> <li>von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</li> </ol>	
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Ini-</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Streichungen und neue Ziffer</b></p> <p>Ziff. 3: komplett streichen:</p> <p><del>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</del></p>

<p>über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 9 GO) unterliegen,</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,</p> <p>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>[8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.]</p> <p>[9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie ...]</p> <p>[10. ...]</p>	<p>tiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>→ bei der Erstellung des Gemeindegesetzes wurde auf kantonaler Ebene ausgiebig über diesen Abschnitt diskutiert. Gemäss den Erläuterungen der Muster-GO sind Ausgliederungen insbesondere von erheblicher Bedeutung, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind.</p> <p>Da wir in Art. 8 Ziff. 3 der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO folgen, belassen wir auch diese Ziffer.</p> <p>Ziff. 5: Teilstreichung  <del>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</del></p> <p>→ Siehe Ausführungen zu Ziffer 3. Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO und belassen die Ziffer 5, da diese Zuständigkeit zwingend durch die Gemeindeversammlung zu entscheiden ist.</p> <p>Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung sind z.B. administrative Grenzbereinigungen mit Strassenbauten, Bachrenaturierungen etc.</p> <p>Neue Ziff. 7:          Stellenplan des gemeindeeigenen Personals, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist</p> <p>→ Wir behalten die heutige bewährte Regelung bei und folgen zudem der Empfehlung des VZGV.</p> <p><b>SP: Neue Ziffer:</b>          Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks-</p>
--	--	--

		<p>und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</p> <p>→ Der Verzicht einer Vorberatung entspricht der bisherigen Regelung und wurde im 2006 bei der letzten GO-Revision bewusst angepasst. Wir sind der Ansicht, dass andere demokratische Mittel verfügbar sind.</p>
<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>[5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,]</li> <li>[6. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</li> <li>[7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</li> <li>[8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</li> <li>9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans <b>und des Geschäftsberichtes</b>,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>8. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--.</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Neue Ziffern und Ergänzung Ziff. 8</b></p> <p>Neu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--</li> <li>b) Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.--</li> <li>c) Die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kautionen über Fr. 300'000.-- im Einzelfall</li> <li>d) Die Genehmigung des Geschäftsberichts</li> <li>e) Neue Ausgaben über Fr. 50'000.-- für den Beizug von externen Sachverständigen für einzelne Geschäfte</li> </ol> <p>→ Antwort zu a)-c): Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Da es sich um Anlagen und nicht um Ausgaben han-</p>

<p>[10. die Genehmigung des Geschäftsberichts,]  [10. Variante: die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,]  11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,  12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,  13. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ....  14. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ....  [15. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [16. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [17. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [18. ...]</p>		<p>delt, gelten andere Kompetenzen.</p> <p>d) Da keine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission gebildet wird, wird der Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme der Gemeindeversammlung vorgelegt.</p> <p>e) Die Finanzkompetenzen betreffen generell alle Kompetenzen, dadurch soll keine Sonderbehandlung von einzelnen Themen erfolgen.</p> <p>Ergänzung Ziff. 8:  <u>Alle Rechtsgeschäfte (u.a. auch Investitionen und Veräusserungen)</u> von Liegenschaften <del>und die Veräusserung von Liegenschaften</del> des Finanz- <u>und Verwaltungsvermögens</u> im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--.</p> <p>→ Eine Vermischung der Finanz- und Verwaltungsvermögen ist nicht sinnvoll. Gemäss neuem Gemeindegesetz § 121 umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Demnach ist zur Veräusserung einer nicht mehr benötigten Liegenschaft der Wert ins Finanzvermögen zu übertragen. Eine direkte Veräusserung aus dem Verwaltungsvermögen ist nicht erlaubt.</p> <p><b>SP: Änderung Ziff. 8 und Ergänzungen:</b></p> <p>8. Veräusserung und Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--.</p> <p>Neue Ziffer.  Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.--.</p> <p>→ Gemäss neuem Gemeindegesetz wurden die Begrifflichkeiten angepasst. Die Investition entspricht auch dem Erwerb.</p> <p>Neue Ziffer.  Die Einräumung von Baurechten auf Liegenschaften</p>
---	--	---

		des Finanzvermögens. → Es ist zweck- und zeitgemäss, dass für die Einräumung von Baurechten der Gemeinderat zuständig ist, dadurch wird diese Ziffer nicht übernommen.
<b>C GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	<b>C GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 17 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen..	<b>Art. 16 Geschäftsführung</b> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.	
<b>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b> [1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. 2 Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]	<b>Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</b> <sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. <sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.	
<b>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</b> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	<b>Art. 18 Offenlegung der Interessensbindung</b> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	
<b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	<b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	<b>Lucas David und FDP: Neuer Abs. 2:</b> Die Behörde regelt Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Befugnisse und Besoldung der beratenden Gremien in einem Behördenerslassen. → Beratende Kommissionen sind projektbezogene, befristete Kommissionen, wodurch diese detaillierte Klä-

		<p>nung nicht zweckmässig ist. Bei den unterstellten Kommissionen ist es in Art. 50 Abs. 2 geregelt.</p>
<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p>1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Neue Artikel</b></p> <p>Neuer Art. 20a:</p> <p>Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide öffentlich zugängliche Berichte ab.</p> <p>→ Ist in der GO die falsche Regelungsebene und wird im Geschäftsreglement definiert. Nach unserem Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz sind die Protokolle öffentlich.</p> <p>Neuer Art. 20b:</p> <p>Lassen sich Behörden und Sachverständigen beraten, haben sie vertraglich sicherzustellen, dass deren Dokumente, Berichte etc. unter Vorbehalt überwiegender Geheimhaltungsinteressen Dritter gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz öffentlich zugänglich gemacht werden können und die Beauftragten der Gemeinde namentlich alle hierfür erforderlichen Rechte des geistigen Eigentums einräumen.</p> <p>→ Diese Themen werden im Geschäftsreglement geregelt. Wir halten uns an das IDG als übergeordnetes Gesetz. Die politischen Rechte können weiterhin ausgeübt werden.</p>
	<p><b>Art. 21 Behördenkonferenz</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat <b>auf Verlangen einer Behörde</b> eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Erweiterung</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat <u>von sich aus oder auf Antrag der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission</u> eine Konferenz ein. Die <u>einberufenen</u> Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonfe-</p>

		<p>renz teilzunehmen.</p> <p>→ Anpassung wird in Anlehnung an den Vorschlag der CVP, GLP, SVP allgemeiner gehalten.</p> <p><b>CVP, GLP, SVP: Erweiterung</b></p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat <u>auf Verlangen einer Behörde</u> eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p> <p>→ Anpassung wird übernommen.</p>
<b>2. Gemeinderat</b>	<b>2. Gemeinderat</b>	
<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>[3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</p> <p>c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]</p>	<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p>	
<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	

**Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
  - [c] falls in Art.6 Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt wird: ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten.]
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - [c] die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]
  - [d] die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,]
  - e) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

**Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
  - d) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen **mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen.**
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes **und der Krisenorganisation** soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

**FDP: Ergänzung Abs. 1 Ziff. a**

die Präsidentin bzw den Präsidenten eigenständiger Kommissionen mit Ausnahme der an der Urne gewählten Präsidentin bzw den Präsidenten.

→ Muss nicht nochmals erwähnt werden, da dies bei den entsprechenden Artikeln geregelt wird. Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO.

**CVP, GLP, SVP: Erweiterungen**

Ziff. 1 lit. a:

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht

→ Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO.

Ziff. 2 lit. d:

a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht

→ Anpassung wird übernommen, jedoch allgemeingültig formuliert mit Bezug auf Art. 6.

<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: neue Ziffer</b></p> <p>5a) Gebühren im Rahmen der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Grundsätze</p> <p>→ Ist in Ziff. 6 geregelt. Eine abschliessende Aufzählung ist nicht möglich und es wird auf die Auflistung von einzelnen Themen verzichtet.</p>
<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>7. Variante: die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> </ol>	<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Streichungen und Ergänzungen</b></p> <p>Abs. 2 Ziff. 4 streichen:</p> <p><del>die Festsetzung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung,</del></p> <p>→ Wir behalten die heutige bewährte Regelung bei und folgen zudem der Empfehlung des VZGV.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 6 streichen:</p> <p><del>Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</del></p> <p>→ Da wir in Art. 8 Ziff. 7 der Empfehlung des Gemeindefamts gemäss Muster-GO folgen, belassen wir auch diese Ziffer.</p>

<p>soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>[9. ...]</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</li> <li>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> </ol> <p>[6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol> <p>[10. ...]</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Festsetzung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung,</li> <li>5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</li> </ol>	<p>Ergänzung Befugnisse Gemeinderat: Klare Zuordnung der Kompetenzen für den Bau von Schulhäusern und –anlagen an den Gemeinderat</p> <p>→ In einer Einheitsgemeinde ist der Gemeinderat für den Bau von sämtlichen Anlagen zuständig. Es ist vorgesehen, die beiden Liegenschaftsverwaltungen in eine Liegenschaftsverwaltung zu überführen.</p> <p>Ergänzung (allenfalls mit separatem Artikel): Regelung der Unterschriften</p> <p>→ Die rechtsverbindlichen Unterschriften (Pkt.5) sind geregelt und werden im Detail im Geschäftsreglement abgebildet.</p>
<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neu-</li> </ol>	<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Ergänzung Ziff. 2</b></p> <p>Die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Stellung von Kautio-</p>

<p>en einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>[3. ...]</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,</p> <p>[4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]</p> <p>[5. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[6. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>[7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]</p> <p>8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermö-</p>	<p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr.</p> <p>2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.--,</p> <p>5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p>nen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall.</p> <p>→ Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen.</p> <p>Wir folgen der Empfehlung des Gemeindeamts gemäss Muster-GO.</p> <p><b>SP: Anpassung Ziff. 4 und Ergänzungen</b></p> <p>4. Veräusserung und Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1'000'000.--.</p> <p>Neue Ziffer. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000.--.</p> <p>→ Gemäss neuem Gemeindegesetz wurden die Begrifflichkeiten angepasst. Die Investition entspricht hier auch dem Erwerb.</p> <p>Neu Ziffer. die Einräumung von Baurechten auf Liegenschaften des Finanzvermögens.</p> <p>→ Gemäss Kommentar der Muster-GO benötigt eine zeitgemässe GO diese Ziffer nicht.</p>
--	--	--

<p>gens im Betrag bis Fr. ...,</p> <p>9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...,</p> <p>[10. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>[11. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>[12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. ...,]</p> <p>13. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>		
<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>	<p><b>3. Eigenständige Kommissionen</b></p>	<p><b>Lucas David und FDP: Änderung Untertitel</b></p> <p>Anpassung auf 3. Schulpflege</p> <p>→ Der Einwand ist berechtigt und die Erläuterungen sind nachvollziehbar. Der spezielle Status der Schulpflege wird durch die erweiterten Artikel bestätigt. Dadurch folgen wir der Struktur der Muster-GO.</p>
<p><b>3.1. Schulpflege</b></p>	<p><b>3.1. Schulpflege</b></p>	
<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p> <p>2 Wurde in Artikel 6 Ziff. 1 MuGO Variante 1 oder 2 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>2 Wurde in Artikel 6 Ziff. 1 MuGO Variante 3 gewählt: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	

<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><b>Art. 29 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Streichung</b></p> <p>Abs. 2 streichen:  <del><sup>2</sup>Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.</del></p> <p>→ In Hinblick auf die Zusammenarbeit soll der Aufgabenbereich auf vor- und nachschulische Bereiche ausgedehnt werden, deshalb ist es uns ein Anliegen dies hier zu erwähnen.</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>[Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.]</p>	<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
<p><b>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p> <p>[Variante: Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.]</p>	<p><b>Art. 31 Anträge an Gemeindeversammlungen und Urne</b></p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	
<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, [die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,]</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> </ol>	<p><b>Art. 32 Wahl und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin (Leitung Schulverwaltung),</li> <li>2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>3. die Lehrpersonen,</li> </ol>	

<p>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die Hauswarte, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	
<p><b>Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 29 GO,</li> <li>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,</li> <li>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Organisationsstatut,</li> <li>2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. das Geschäftsreglement,</li> <li>4. <b>Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</b></li> <li>5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen,</li> <li>6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Streichung und Neuer Absatz</b></p> <p>Abs. 1 Ziff. 4 Teilstreichung: Reglemente, Benützungsvorschriften <del>und Gebührenordnungen für Schulanlagen,</del> → Anpassung wird übernommen</p> <p>Abs. 2 einfügen: Ausgenommen sind Gebührenordnungen. → Wir übernehmen den Änderungsvorschlag von Abs. 1 Ziff. 4. Gemäss Art. 12 ist für die Grundsätze der Gebührenerhebung weiterhin die Gemeindeversammlung zuständig.</p>
<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> </ol>	<p><b>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,</li> <li>2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten,</li> <li>3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse,</li> <li>4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen</li> </ol>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Streichung und neuer Absatz</b></p> <p>Neuer Abs. 2: Ausgenommen sind Projektierung und Bau der Schulgebäude und –anlagen sowie deren Unterhalt, Betrieb und die Schulraumbewirtschaftung → Wir erachten es nicht als nötig, hier Details zu erwähnen, wofür die Schule nicht zuständig sein soll. In der EG wird der GR für sämtliche Gebäude inkl. Schul Liegenschaften zuständig sein.</p>

<p>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	<p>und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der <b>Geschäfts-</b> und Schulleitungen,</p> <p>7. die Festsetzung des Stellenplans für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>12. die Schulraumbewirtschaftung und den <b>betrieblichen</b> Unterhalt der Schulhäuser <b>sowie der Entscheid über deren Schliessung.</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag der Schule:</b> Geschäftsleitung anstelle Dienstleitung</p> <p>→ Mit Blick auf Reduktion der Schulpflege, soll die Geschäftsleitung stärker verankert werden.</p> <p>Streichung Ziff. 12: <del>12. die Schulraumbewirtschaftung, den Unterhalt und Betrieb der Schulhäuser sowie der Entscheid über deren Schliessung.</del></p> <p>→ Wir nehmen eine Anpassung zur besseren Verständlichkeit vor.</p> <p>Der Entscheid über die Schliessung der Schulhäuser wird dem Gemeinderat übertragen.</p> <p>In der Schulraumbewirtschaftung geht es um die Klassenraumplanung und Klassenzuteilung, welche in die Kompetenz der Schulpflege geht.</p>
<p><b>Art. 35 Finanzbefugnisse</b></p> <p>1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>[1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. ... im Jahr.]</p>	<p><b>Art. 35 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben <del>4.</del> <b>die</b> Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr <b>unübertragbar zu.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weite-</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Redaktionelle Anpassung</b></p> <p>Weglassung der Aufzählung in Abs. 1.</p> <p>→ Anpassung wird übernommen</p>

<p>[2. ...]</p> <p>2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ..., für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> <p>[4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]</p>	<p>ren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	
<p><b>Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>1 Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>1 Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen [ANZAHL] Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>1 Variante 3: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und [ANZAHL] Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.</p> <p>2 Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär [die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter] hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 36 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin pro Schuleinheit und je eine Vertretung der Lehrpersonen pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup>Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	
<p><b>Art. 37 Schulleitung</b></p> <p>1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, per-</p>	<p><b>Art. 37 Geschäftsleitung</b></p> <p>1 Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist zuständig</p>	<p><b>Änderungsvorschlag der Schule:</b></p> <p>Ergänzung von Abs. 2 und 3</p>

<p>sonelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>für die Führung der Schulverwaltung und kann der Schulpflege in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich Antrag stellen.</p> <p>2 Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung sind der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter personell unterstellt.</p> <p>3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Geschäftsreglement.</p>	<p>→ Anpassung wird übernommen</p> <p>CVP, GLP, SVP: Streichung Art. 37</p> <p>→ Aufgrund der Vernehmlassung wurden Präzisierungen vorgenommen. Der Status quo wird in der Gemeindeordnung verankert und detailliert beschrieben.</p>
<p><b>Art. 38 Schulkonferenz</b></p> <p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 38 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege dafür zuständig ist.</p> <p><sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
	<p><b>Art. 39 Schulkonferenz</b></p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkonferenz richten sich nach dem Volksschulgesetz.</p>	
<p><b>3.2. [Name]</b></p>	<p><b>3.2 Sozialbehörde</b></p>	<p><b>Lucas David und FDP: Neuer Untertitel</b></p> <p>Neuer Untertitel „4. Eigenständige Kommission“ und Unter-Untertitel „a. Sozialbehörde“</p> <p>→ Wir folgen der Struktur der Muster-GO.</p>

<p><b>Art. 39 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die [Name]kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und [ANZAHL] weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die [Name]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Art. 40 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
<p><b>Art. 40 Aufgaben</b></p> <p>Die [Name]kommission besorgt eigenständig...</p>	<p><b>Art. 41 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	
<p><b>Art. 41 Finanzbefugnisse</b></p> <p>[Die [Name]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> <p>[4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]</p>	<p><b>Art. 42 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) den Ausgabenvollzug,</li> <li>2) gebundene Ausgaben,</li> <li>3) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	
<p><b>Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>[Die [Name]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des...</p>	<p><b>Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.</p>	

<p><b>Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der [Name]kommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p><b>Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, <b>der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</b></p>	<p><b>Lucas David und FDP: Ergänzung</b></p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, <u>der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</u></p> <p>→ Anpassung wird übernommen.</p> <p><b>CVP, GLP, SVP: Streichung Art. 44</b></p> <p>→ Im Sinne der Transparenz wollen wir die Antragskompetenz bewusst anzeigen.</p>
	<p><b>3.3 Werkkommission</b></p>	<p><b>CVP, GLP, SVP, SP und Werkkommission</b></p> <p>Werkkommission weiterhin als eine eigenständige Komm. aufnehmen.</p> <p>→ wird neu als eigenständige Kommission aufgenommen</p>
	<p><b>Art. 45 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p><b>Art. 46 Aufgaben</b></p> <p>Die Werkkommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Elektrizitätsversorgung</li> <li>b) die Wasserversorgung,</li> <li>c) die Energieplanung.</li> <li>d) <del>andere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.</del></li> </ol>	<p><b>Lucas David: Streichung Ziff. d)</b></p> <p>„andere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben“ ist zu streichen, ausser die Werkkommission nimmt schon heute andere Aufgaben wahr.</p> <p>→ Übernahme der Aufgaben gemäss bisherigen GO, welche den Vorgaben der heutigen Werkkommission entsprechen.</p>
	<p><b>Art. 47 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass</p>	<p><b>Lucas David: neuer Artikel</b></p> <p>Neuer Artikel: Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Werkkommission kann Gemeindeangestellten be-</p>

	regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts.	stimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenersass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.
	<p><b>Art. 48 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug,</li> <li>b) gebundene Ausgaben,</li> <li>c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</li> </ul>	<p><b>Lucas David: Neue Ziff. d)</b></p> <p>Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.-- im Jahr.</p> <p>→ wir nehmen keine Anpassungen der heutigen Finanzbefugnisse vor.</p> <p><b>Werkkommission: Ergänzung</b></p> <p>Neue lit.: die Festsetzung von Gebühren und Tarifen</p> <p>→ Wir wollen eine analoge Handhabung der Gebührenregelung innerhalb der Gemeinde. Für die Grundsätze der Gebührenerhebung ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Detailanpassungen werden bei sämtlichen Kommissionen durch den Gemeinderat vorgenommen.</p>
	<p><b>Art. 49 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p><b>IG Gemeindefinanzen, Lucas David und FDP</b></p> <p>Anträge an Gemeindeversammlung</p> <p>→ Anpassung wird übernommen.</p>
<b>D WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>	<b>D WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER</b>	
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	Erläuterung gemäss dem neuen Gemeindegesetz § 50: 1 Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

		<p>2 Der Gemeindevorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.</p> <p>3 Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.</p>
<p><b>Art. 44 [Unterstellte Kommissionen];</b></p> <p>1 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) [Name]kommission,</p> <p>b) [Name]kommission.</p> <p>2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse</p>	<p><b>Art. 50 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup>Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baukommission</li> <li>— <del>Werkkommission</del></li> <li>- Grundsteuerkommission</li> <li>- Liegenschaftenkommission</li> <li>- Feuerwehrkommission</li> <li>- Zivilschutzkommission</li> </ul> <p><sup>2</sup>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p><b>Steuergruppe:</b></p> <p>Aufnahme der weiteren Kommissionen.</p> <p>→ Anpassung wird übernommen.</p> <p><b>Werkkommission, Lucas David, FDP und SP</b> Werkkommission soll weiterhin eine eigenständige Komm. sein.</p> <p>→ Anpassung ist in Art. 45-49 aufgenommen</p> <p><b>CVP, GLP, SVP: Streichung</b></p> <p>Streichung Art. 50, da alle erwähnten Kommissionen wie bisher als eigenständige Kommissionen zu führen sind.</p> <p><b>Antrag SP und bürgerl. IG gesunde Gemeindefin.</b></p> <p>Grundsteuerkommission und Baukommission als eigenständige Kommissionen abbilden</p> <p>→ wir streben eine adäquate Abbildung der Kommissionen anhand ihrer Aufgabengebiete an. Die Grundsteuerkommission stellt aufgrund ihrer Geschäfte keine Anträge an die Gemeindeversammlung. Die Finanzkompetenzen der unterstellten Kommissionen werden in einem Erlass geregelt werden.</p>
<p><b>2. Rechnungsprüfungskommission [Variante GRPK]</b></p>	<p><b>2. Rechnungsprüfungskommission</b></p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Anpassung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission muss zu einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit adä-</p>

		<p>quaten Aufgaben und Kompetenzen umgestaltet werden</p> <p>→ Die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission lehnen wir ab. Nach Ansicht der Behörden hat sich die klare Aufgabenteilung bewährt. Ziel der Einheitsgemeinde soll es sein, Abläufe und Prozesse zu vereinfachen und zu optimieren. Eine Geschäftsprüfungskommission verkompliziert die Abläufe und der zu erwartende administrative Mehraufwand steht nicht in vertretbarer Relation zum Nutzen für die Bevölkerung. Nicht einmal in grösseren Gemeinden wie Thalwil wurde eine GRPK eingeführt.</p>
<p><b>Art. 45 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><b>Art. 51 Zusammensetzung <del>und Wahl</del></b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Kürzung Titel und Streichung 2. Satz</b></p> <p>Titel: Zusammensetzung</p> <p>→ Anpassung wird übernommen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. <del>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.</del> Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>→ Anpassung gemäss Muster GO</p>
<p><b>Art. 46 Aufgaben</b></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><b>Art. 52 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Ergänzung</b></p> <p>Aufgaben als RGPK gemäss Muster-GO</p> <p>→ Verzicht auf GRPK gemäss obigen Überlegungen.</p>

<p><b>Art. 47 Herausgaben von Unterlagen</b></p> <p>1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Art. 53 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Ergänzung Ziff. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission <u>müssen sollen</u> die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>→ Wir folgen den Empfehlungen des Gemeindeamts gemäss Muster-GO.</p>
<p><b>Art. 48 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>Art. 54 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Neue Ziff. 2</b></p> <p>Die RPK lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen</p> <p>→ Wir folgen den Empfehlungen des Gemeindeamts gemäss Muster-GO. In der Regel kann die Frist gemeinsam abgesprochen und entsprechend angepasst werden</p>
<p><b>Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p>1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><b>Art. 55 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	

4 Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.		
<b>3. Wahlbüro</b>	<b>3. Wahlbüro</b>	
<p><b>Art. 50 Zusammensetzung</b></p> <p>Variante 1: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>Variante 2: Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 56 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	
<p><b>Art. 51 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 57 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<b>4. Betreibungsbeamter</b>	<b>4. Betreibungsbeamter</b>	
<p><b>Art. 52 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>1 Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>3 Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 58 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Streichung</b></p> <p>Ersatzlose Streichung, da keinen eigenen Betreibungsbeamten</p> <p>→ Fällanden stellt den Betreibungsbeamten an, wodurch dieser Artikel aufgeführt werden muss.</p>
<b>5. Friedensrichter</b>	<b>5. Friedensrichter</b>	
<p><b>Art. 53 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p>1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeange-</p>	<p><b>Art. 59 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmun-</p>	

stellten. 3 Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	gen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
<b>E ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>E ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>1. Übergangsbestimmungen</b>	<b>1. Übergangsbestimmungen</b>	
<p><b>Art. 54 Inkrafttreten</b></p> <p>Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</p> <p>Variante 2: Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p> <p>Variante 3: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><b>Art. 60 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p><b>CVP, GLP, SVP: Konkretisierung</b></p> <p>Die neue Gemeindeordnung tritt nach der Zustimmung an der Urne und nach der Genehmigung des Regierungsrates spätestens am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>→ Der Termin für die Inkraftsetzung ist noch offen. Das optimale Vorgehen im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Amtsbeginn der Gemeinderäte resp. Schulpflege ist noch zu definieren.</p>
<p><b>Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen <b>der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12.02.2006, mit den</b> seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Lucas David und FDP: Ergänzung</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen <u>der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12.02.2006</u>, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> <p>→ Anpassung wird übernommen</p>
<p><b>Art. 56 Übergangsregelung</b></p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht der Gemeinderat (die Schulpflege, die Sozialbehörde) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p>	<p><b>Art. 62 Übergangsregelung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2014 – 2018 gewählte Präsident der Schule nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die</p>	

	<p>weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p><sup>3</sup>Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2018 und der Rechnungslegung für das Jahr 2017.</p> <p><sup>4</sup>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2014 – 2018 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.</p>	
--	--	--

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber: